

Sitzabkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und dem Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage 2.1

ABKOMMEN ZWISCHEN DEM EUROPÄISCHEN ZENTRUM FÜR MITTELFRISTIGE WETTERVORHERSAGE UND DER REGIERUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND ÜBER DEN SITZ DES ZENTRUMS

Das Europäische Zentrum für Mittelfristige Wettervorhersage einerseits,

die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland andererseits,

gestützt auf das Übereinkommen über die Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage, das am 11. Oktober 1973¹ in Brüssel unterzeichnet worden ist,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten des Zentrums im Anhang zu dem Übereinkommen,

in der Erwägung, dass Artikel 1 Absatz 5 des Übereinkommens vorsieht, dass sich der Sitz des Zentrums im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs befindet,

in der Erwägung, dass die Regierung des Vereinigten Königreichs sich verpflichtet hat, dem Zentrum das Gelände und die Gebäude, die für seine Tätigkeit notwendig und in diesem Abkommen vorgesehen sind, zur Verfügung zu stellen,

in dem Wunsch, die Bedingungen, unter denen dieses Gelände und diese Gebäude dem Zentrum zur Verfügung gestellt werden, sowie die Erleichterungen zu präzisieren, die dem Zentrum im Vereinigten Königreich bei der Ausübung seiner amtlichen Tätigkeiten eingeräumt werden,

in der Erwägung, dass Artikel 16 des Übereinkommens vorsieht, dass die Vorrechte und Immunitäten, die das Zentrum, die Vertreter der Mitgliedstaaten sowie das Personal und die Sachverständigen des Zentrums im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten genießen, nicht nur im Protokoll, sondern auch in einem Abkommen festgelegt werden, das zwischen dem Zentrum und dem Staat, in dessen Hoheitsgebiet es seinen Sitz hat, zu schließen ist,

in der Erwägung, dass der Rat des Zentrums dieses Abkommen am 4. November 1975 gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe (c) des Übereinkommens genehmigt hat,

sind wie folgt übereingekommen:

ARTIKEL 1

Begriffsbestimmungen im Sinne dieses Abkommens sind:

- (a) "das Übereinkommen" das Übereinkommen über die Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage;

¹ Übereinkommen Serie Nr. 2 (1976), Cmnd. 6366

- (b) "das Protokoll" das Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage, das dem Übereinkommen als Anhang beigelegt ist;
- (c) "das Zentrum" das Europäische Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage;
- (d) "die Regierung" die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland;
- (e) "der Rat" der Rat des Zentrums;
- (f) "der Direktor" der Direktor des Zentrums;
- (g) "die zuständigen Behörden" die staatlichen, regionalen oder örtlichen Behörden des Vereinigten Königreichs in Übereinstimmung mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und dem Gewohnheitsrecht des Vereinigten Königreichs;
- (h) "der Sitz des Zentrums" der Sitz im Sinne des Artikels 1 Absatz 5 des Übereinkommens;
- (i) "die Räumlichkeiten des Zentrums" das Gelände, die Gebäude und die Gebäudeteile, die das Zentrum für die Erfüllung seiner amtlichen Tätigkeiten benutzt;
- (j) "ein Mitgliedsstaat" ein Mitgliedstaat des Zentrums im Sinne des Übereinkommens;
- (k) "die Vertreter" die beiden Vertreter eines jeden Mitgliedstaats, ihre Stellvertreter und Berater, die an den Tagungen des Rates oder des Finanzausschusses teilnehmen, und die Mitglieder des Beratenden Wissenschaftsausschusses, sofern sie an den Tagungen dieses Ausschusses teilnehmen;
- (l) "die Mitglieder des Personals" der Direktor und die Angehörigen der vom Rat gemäß Artikel 17 des Protokolls festgelegten Gruppen mit Ausnahme der stundenweise bezahlten örtlichen Bediensteten.

ARTIKEL 2

Auslegung

1. Dieses Abkommen ist unter Berücksichtigung seines Hauptzweckes auszulegen, es dem Zentrum zu ermöglichen, vollständig und wirksam seine Aufgabe im Vereinigten Königreich wahrzunehmen und dort die ihm durch das Übereinkommen übertragenen Funktionen zu erfüllen.
2. Dieses Abkommen darf in keinem Fall so ausgelegt werden, dass es die Bestimmungen des Übereinkommens oder des Protokolls ändert.
3. Die Artikelüberschriften in diesem Abkommen sollen lediglich als Hinweis dienen; sie sind nicht Bestandteil des Wortlauts der Artikel.

ARTIKEL 3

Räumlichkeiten

1. Bis das Zentrum in den in Absatz 3 vorgesehenen Gebäuden untergebracht worden ist, stellt die Regierung dem Zentrum, vorbehaltlich der zu Lasten des Zentrums gehenden Kosten gemäß Absatz 3 des Teils I des Anhangs, der Bestandteil dieses Abkommens ist, weiterhin unentgeltlich die Räumlichkeiten zur Verfügung, deren Lage, Beschreibung und Nutzungsbedingungen in Teil I dieses Anhangs näher angegeben sind.
2. Bieten die in Absatz 1 genannten Räumlichkeiten in Anbetracht des Personalbestands des Zentrums nicht genügend Platz, entweder, weil sich die Bereitstellung der in Absatz 3 genannten Gebäude an das Zentrum verzögert, oder aus anderen Gründen, so wird die Regierung alles in ihren Kräften Stehende tun, um dem Zentrum zusätzliche oder andere Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Verzögert sich die Bereitstellung der in Absatz 3 genannten Gebäude, so werden diese Räumlichkeiten dem Zentrum gemäß Absatz 1 zur Verfügung gestellt; in den anderen Fällen werden diese Räumlichkeiten dem Zentrum aufgrund einer zwischen der Regierung und dem Zentrum zu treffenden Vereinbarung zur Verfügung gestellt.
3. Für die endgültige Unterbringung des Zentrums stellt die Regierung dem Zentrum vorbehaltlich der zu Lasten des Zentrums gehenden Kosten gemäß Absatz 5 des Teils II des Anhangs das Gelände und die Gebäude unentgeltlich zur Verfügung, deren Lage und Beschreibung in Teil II dieses Anhangs näher angegeben sind. Die Regierung wird alles in ihren Kräften Stehende tun, damit das Zentrum innerhalb von ungefähr drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens endgültig untergebracht wird.
4. Bieten zu einem späteren Zeitpunkt die in Absatz 3 genannten Gebäude in Anbetracht der Erfordernisse des Zentrums nicht genügend Platz, so wird die Regierung auf Antrag des Zentrums alles in ihren Kräften Stehende tun, um die Erweiterung dieser Gebäude oder den Bau zusätzlicher Gebäude zu erleichtern. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Zentrums.
5. Die Arbeiten zur Instandhaltung der in den Absätzen 1, 2 und 3 aufgeführten Räumlichkeiten des Zentrums und die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Regierung oder des Zentrums gemäß den im Anhang festgelegten Grundsätzen.
6. Die in Absatz 3 aufgeführten Räumlichkeiten des Zentrums bleiben Eigentum der Regierung. Diese Räumlichkeiten sowie die in den Absätzen 1 und 2 genannten Räumlichkeiten werden der Regierung nach Beendigung ihrer Nutzung gemäß den im Anhang festgelegten Grundsätzen zurückgegeben.
7. Der Anhang kann im Einvernehmen zwischen dem Zentrum und der Regierung geändert werden.
8. Zur Erleichterung der Anwendung des Protokolls und dieses Abkommens, aber ohne dass dies eine Bedingung ihrer Anwendung darstellt, unterrichtet der Direktor die Regierung über jede zur Durchführung der amtlichen Tätigkeiten des Zentrums erfolgende Nutzung von Räumlichkeiten, die nicht in den Absätzen 1 bis 4 genannt sind. Benutzt das Zentrum zur Durchführung seiner amtlichen Tätigkeiten zeitweilig Räumlichkeiten, so wird diesen mit Zustimmung der Regierung der Status von Gebäuden des Zentrums eingeräumt.

ARTIKEL 4

Einrichtungen

1. Ungeachtet des Artikels 10 des Protokolls setzt die Regierung alles daran sicherzustellen, dass das Zentrum unter Bedingungen, die mindestens so günstig sind wie diejenigen, die ihren nationalen Wetterdienst gewährt werden, mit den für das einwandfreie Funktionieren des Zentrums notwendigen öffentlichen Diensten, einschließlich Strom, Wasser, Gas, Post, Fernsprecher, Fernschreiber, Müllabfuhr und Brandschutz, versorgt wird. Bei Unterbrechung oder bei Gefahr einer Unterbrechung eines dieser Dienste trifft die Regierung alle ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Tätigkeit des Zentrums nicht beeinträchtigt wird, und räumt dem Zentrum zu diesem Zweck die gleichen Vorrechte ein, die ihrem nationalen Wetterdienst auf diesem Gebiet gewährt werden.
2. Die Regierung trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die Verbindung des Zentrums zu folgenden Einrichtungen unter ebenso günstigen Bedingungen, wie sie ihrem nationalen Wetterdienst eingeräumt werden, gewährleistet ist:
 - (a) zu dem nächsten regionalen Fernmeldezentrum im Hauptfernmeldenetz, wenn das Zentrum Zugang zu den von dem genannten regionalen Fernmeldezentrum im Vereinigten Königreich gesammelten Informationen erhalten muss, und im gleichen Netz zu den deutschen und französischen Wetterdiensten;
 - (b) zu dem Computersystem des nationalen Wetterdienstes, wenn das Zentrum Zugang zu aufbereiteten oder ausgewerteten Daten erhalten muss.

ARTIKEL 5

Zugang zu den Computern

1. Die Regierung trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um dem Zentrum die Benutzung der ihrem nationalen Wetterdienst oder einer britischen Ministerialstelle unterstellten Computer zu erleichtern.
2. Soweit Kapazität bei diesen Computern frei ist, kann das Zentrum diese zu Tarifen nutzen, die die Grenzkosten und einen Teil der festen Kosten decken.

ARTIKEL 6

Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten

Im Sinne von Artikel 1 des Protokolls kann keine Zustellung - außer Postzustellung - oder Vollstreckung einer Gerichtsentscheidung oder Nebenentscheidung, wie z.B. die Beschlagnahme von Privateigentum, innerhalb der Räumlichkeiten des Zentrums erfolgen, sofern der Direktor nicht ausdrücklich zustimmt und die Einzelheiten billigt.

ARTIKEL 7

Unverletzlichkeit der Archive

Die Unverletzlichkeit nach Artikel 2 des Protokolls gilt für die gesamten Archive, den Schriftwechsel, die Dokumente, Manuskripte, Fotografien, Filme und Aufnahmen, die Eigentum des Zentrums oder in dessen Besitz sind, und für alle darin enthaltenen Informationen, ganz gleich, wo sie sich befinden. Die Mitgliedstaaten haben jedoch, soweit irgend möglich, Zugang zu den meteorologischen Informationen des Zentrums.

ARTIKEL 8

Schutz des Sitzes

Die zuständigen Behörden treffen die Maßnahmen, die sie für den Schutz der Räumlichkeiten des Zentrums und für die Aufrechterhaltung der Ordnung in seiner Nachbarschaft für notwendig halten. Auf Ersuchen des Direktors treffen die zuständigen Behörden entsprechende Maßnahmen ferner innerhalb der Räumlichkeiten des Zentrums.

ARTIKEL 9

Unverletzlichkeit der Fahrzeuge

Die Immunität nach Artikel 3 Absatz 3 des Protokolls gilt auch für die Fahrzeuge, die das Zentrum für seine amtlichen Tätigkeiten benutzt, und für Fahrzeuge, welche es zu diesem Zweck mietet oder leiht. Das Zentrum trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die Fahrzeuge, die für seine amtlichen Tätigkeiten benutzt werden, erkennbar sind.

ARTIKEL 10

Flagge und Emblem

Das Zentrum ist berechtigt, an seinen Räumlichkeiten und an den Fahrzeugen, die es für seine amtlichen Tätigkeiten benutzt, sowie an den Gebäuden und Fahrzeugen des Direktors seine Flagge und sein Emblem zu zeigen.

ARTIKEL 11

Befreiung von Steuern und Zöllen

1. "Direkte Steuern" im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 des Protokolls sind insbesondere die
 - (a) Einkommenssteuer (income tax)
 - (b) Kapitalertragssteuer (capital gains tax)
 - (c) Körperschaftssteuer (corporation tax)
 - (d) Kommunalabgaben (municipal rates), die auf die Räumlichkeiten des Zentrums erhoben werden, mit Ausnahme des Anteils, der wie im Falle diplomatischer Missionen die Zahlung für besondere Dienstleistungen darstellt.

2. Die in Absatz 1 genannten Kommunalabgaben (municipal rates) werden von den zuständigen Behörden bezahlt; den Teil, der Zahlungen für spezifische Dienstleistungen entspricht, erhalten diese Behörden vom Zentrum erstattet.
3. Steuern und Abgaben im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 und des Artikels 5 des Protokolls sind insbesondere
 - (a) die Zölle, die Mehrwertsteuer und die sonstigen Abgaben und Steuern, die in dem Preis der vom Zentrum gekauften Kohlenwasserstoffe enthalten sind;
 - (b) b) der Verbrauchssteueranteil der Preise von Spirituosen mit Ursprung im Vereinigten Königreich, die für Zwecke offizieller Empfänge im Vereinigten Königreich gekauft werden, im gleichen Umfang wie dies bei den diplomatischen Vertretungen der Fall ist. Eine vom Direktor ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Einkäufe für Zwecke offizieller Empfänge bestimmt sind, wird als Nachweis akzeptiert;
 - (c) c) die Mehrwertsteuer, einschließlich der Mehrwertsteuer auf die Ausgaben für die Ausstattung der Räumlichkeiten des Zentrums oder des Hauptwohnsitzes des Direktors, wenn dieser Hauptwohnsitz Eigentum des Zentrums oder von diesem gemietet ist;
 - (d) d) die Steuer für vom Zentrum ausschließlich für dienstliche Zwecke gekaufte Kraftfahrzeuge (car tax).
4. Bei Käufen oder Dienstleistungen, deren Gesamtbetrag sich nicht auf 100 £ Sterling oder mehr beläuft, werden Zölle oder Steuern nicht erlassen oder erstattet.
5. Für die Anwendung von Artikel 5 des Protokolls wird davon ausgegangen, dass die Worte "von allen Zöllen und sonstigen Eingangsabgaben befreit " alle Einfuhrzölle und -steuern umfassen.

ARTIKEL 12

Wiederveräußerung

1. Nach Artikel 4 und 5 des Protokolls erworbene Waren dürfen im Vereinigten Königreich nur dann entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben oder übertragen werden, wenn die zuständigen Behörden vorher unterrichtet und die entsprechenden Zölle und Steuern bezahlt worden sind.
2. Die zu entrichtenden Steuern und Abgaben werden auf der Grundlage des Satzes und des Wertes der Güter errechnet, die zum Zeitpunkt der Veräußerung oder Änderung der Nutzungsart dieser Güter gelten.

ARTIKEL 13

Mitteilungen

Vorbehaltlich des Artikels 10 des Protokolls kann das Zentrum für die Mitteilungen alle geeigneten Mittel einschließlich der Code- und Chiffrierverfahren verwenden. Das Zentrum darf jedoch einen Funksender nur mit Zustimmung der zuständigen Behörden einrichten und betreiben.

ARTIKEL 14

Vertreter

1. Für die Zwecke des Artikels 12 Buchstaben (d) und (e) des Protokolls genießen die Vertreter
 - (a) Befreiung von Visumgebühren;
 - (b) die gleichen Vorrechte bezüglich der Währungs- und Devisenvorschriften, wie sie im Vereinigten Königreich dem diplomatischen Personal des Staates gewahrt werden, den sie vertreten, wobei in Fällen, in denen mit dem betreffenden Staat diplomatische Beziehungen nicht bestehen oder abgebrochen worden sind, die gewährten Vorrechte nicht geringer sind als im Falle des diplomatischen Personals eines dritten Staates innerhalb oder außerhalb der "Scheduled Territories";
 - (c) die gleichen Zollerleichterungen hinsichtlich ihres persönlichen Gepäcks wie das diplomatische Personal.
2. Absatz 1 dieses Artikels und Artikel 12 des Protokolls sind ungeachtet der Beziehungen zwischen den Regierungen, welche die betreffenden Personen vertreten, und der Regierung des Vereinigten Königreichs und unbeschadet anderer Vorrechte oder Immunitäten, die diese Personen möglicherweise genießen, anwendbar.
3. Die Vorrechte und Immunitäten nach Absatz 1 dieses Artikels und nach Artikel 12 des Protokolls werden Vertretern der Regierung oder Bürgern des Vereinigten Königreichs und seiner Kolonien nicht gewährt.

ARTIKEL 15

Mitglieder des Personals

1. Für die Zwecke des Artikels 13 Buchstaben (d), (e), (f) und (g) des Protokolls genießen die Mitglieder des Personals:
 - (a) Befreiung von Visumgebühren; das gleiche gilt für die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen;
 - (b) die gleichen Erleichterungen bei der Rückführung in ihren Heimatstaat im Falle einer internationalen Krise wie das diplomatische Personal; das gleiche gilt für die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen;
 - (c) bei der ersten Anstellung im Vereinigten Königreich auf der Grundlage eines für mindestens ein Jahr geschlossenen Vertrags, sofern sie nicht Bürger des Vereinigten Königreichs und seiner Kolonien sind - unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen für Personen, die ihren Wohnsitz nach dem Vereinigten Königreich verlegen - Befreiung von Zöllen und Abgaben - mit Ausnahme derjenigen, die die reine Vergütung von Dienstleistungen darstellen - bei der Einfuhr
 - i) von neuem Hausrat und von neuen persönlichen Gebrauchsgegenständen, die für ihre Einrichtung oder für ihren persönlichen Gebrauch bestimmt sind;

- ii) eines oder mehrerer von ihnen vor mindestens einem Jahr gemäß den Binnenmarktbedingungen in dem Land ihres letzten Wohnsitzes erworbener Kraftfahrzeuge;
 - iii) eines vor weniger als einem Jahr erworbenen Kraftfahrzeugs.
2. Diese Gegenstände sind normalerweise spätestens binnen drei Monaten nach der endgültigen Einstellung des Betreffenden einzuführen. Eine Verlängerung dieser Frist kann jedoch gewährt werden, wenn die Umstände dies rechtfertigen.
3. Die unter Buchstabe (c) genannten Vorrechte unterliegen den Bestimmungen für die Verfügung über die in das Vereinigte Königreich zollfrei eingeführten Gegenstände und den im Vereinigten Königreich geltenden allgemeinen Beschränkungen für jegliche Einfuhr oder Ausfuhr.

ARTIKEL 16

Sachverständige

Für die Zwecke des Artikels 14, Buchstabe (c) des Protokolls genießen die Sachverständigen bezüglich der Währungs- und Devisenvorschriften die gleichen Vorrechte, wie sie im Vereinigten Königreich dem diplomatischen Personal des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz haben, gewährt werden.

ARTIKEL 17

Mitteilung der Personaleinstellungen, Ausweise

1. Das Zentrum unterrichtet die Regierung über den Dienstantritt von Mitgliedern des Personals oder Sachverständigen und deren Ausscheiden aus dem Dienst. Außerdem übermittelt das Zentrum der Regierung in regelmäßigen Abständen eine Liste aller Mitglieder des Personals und aller Sachverständigen. Es gibt in jedem einzelnen Fall an, ob die betreffende Person Bürger des Vereinigten Königreichs und seiner Kolonien ist.
2. Nachdem ihr mitgeteilt worden ist, dass eine Person - je nach Fall - als Mitglied des Personals oder als Sachverständiger ihren Dienst angetreten hat, stellt die Regierung dem Betreffenden auf Antrag des Zentrums einen mit Lichtbild versehenen Ausweis aus, in dem die Art seines Dienstverhältnisses angegeben ist. Dieser Ausweis wird von den zuständigen Behörden als Identitätsnachweis und als Anstellungsnachweis anerkannt. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses des Betreffenden gibt das Zentrum diesen Ausweis der Regierung zurück.

ARTIKEL 18

Zugang für Bedienstete des öffentlichen Dienstes

Die zuständigen Behörden können an den Direktor mit Gründen versehene Anträge richten, ihren Beamten, Angestellten oder Bediensteten Zugang zu den Räumlichkeiten des Zentrums zu gewähren, soweit sich dies für die Zwecke des Artikels 20 Absatz 1 des Protokolls als notwendig erweist. Der Direktor oder sein ordnungsgemäß bestellter Vertreter entscheidet im Geiste des Artikels 20 des Protokolls in jedem einzelnen Fall, ob dem Antrag stattgegeben wird, und verbindet gegebenenfalls seine Zustimmung mit Bedingungen.

ARTIKEL 19

Verweigerung der Einreise, der Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung oder der Ausreise

Die zuständigen Behörden unterrichten den Direktor sofort über den Grund ihrer Entscheidung, wenn sie die Einreise, die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung oder die Ausreise eines Vertreters eines Mitgliedstaats, eines Mitglieds des Personals oder eines Sachverständigen verweigern.

ARTIKEL 20

Entschädigung

Das Zentrum entschädigt die Regierung für

- (a) alle Verluste oder Schäden an Objekten, die Eigentum der Regierung sind oder sich in deren Besitz oder Verwahrung befinden,
- (b) alle Schäden, die der Regierung aufgrund der Wiedergutmachung entstehen, die sie einem Dritten infolge von Sachverlusten oder -schäden oder Personenschäden zu gewähren hat,

wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig von einem Vertreter, einem Mitglied des Personals, einem Sachverständigen oder einer anderen vom Zentrum beschäftigten Person, ausgenommen selbständige Unternehmer, in Ausübung ihres Amtes oder anlässlich seiner Ausübung verursacht werden.

ARTIKEL 21

Versicherung

1. Das Zentrum versichert sich mindestens gegen alle Risiken, deren Deckung im Vereinigten Königreich Pflicht ist. Zu diesem Zweck wird mit einer im Vereinigten Königreich tätigen Versicherungsgesellschaft ein Versicherungsvertrag geschlossen.
2. Das Zentrum verpflichtet sich, in den Vertrag eine Klausel aufnehmen zu lassen, nach welcher jede Person, die nicht Vertreter, Mitglied des Personals oder Sachverständiger ist und die Opfer eines Personen- oder sonstigen Schadens oder Verlusts ist, für den das Zentrum nach britischem Recht haftbar ist, das Recht hat, den Versicherer auf Schadenersatz zu belangen.

ARTIKEL 22

Änderung

Auf Wunsch des Zentrums oder der Regierung finden Konsultationen über die Anwendung oder die Änderung dieses Abkommens statt. Soweit erforderlich werden die Ergebnisse dieser Konsultationen nach Zustimmung des Rates gemäß Artikel 6, Absatz 3, Buchstabe (c) des Übereinkommens im Anschluss an einen Briefwechsel zwischen einem Vertreter der Regierung und dem Direktor wirksam.

ARTIKEL 23

Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen dem Zentrum und der Regierung über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens oder Fragen betreffend die Beziehungen zwischen dem Zentrum und der Regierung, die nicht durch Verhandlungen, durch die guten Dienste des Rates oder nach einem anderen zwischen den streitenden Parteien vereinbarten Verfahren beigelegt werden, können von jeder Partei einem Schiedsverfahren nach Artikel 17 des Übereinkommens unterworfen werden.

ARTIKEL 24

Inkrafttreten, Geltungsdauer und Erlöschen

1. Dieses Abkommen tritt im Zeitpunkt seiner Unterzeichnung in Kraft.
2. Die Geltungsdauer dieses Abkommens entspricht der des Übereinkommens, außer in den in Absatz 3 vorgesehenen Fällen.
3. Dieses Abkommen kann im Einvernehmen zwischen dem Zentrum und der Regierung beendet werden. Kündigt die Regierung das Übereinkommen gemäß dem in Artikel 19 des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren, oder wird der Sitz des Zentrums aus dem Vereinigten Königreich verlegt, so tritt das Abkommen nach einer angemessenen Zeit, die nötig ist, damit das Zentrum seine Verlegung durchführen und über sein im Vereinigten Königreich befindliches Vermögen verfügen kann, außer Kraft.

Done in duplicate at London, this 1st day of March 1977 in English, Dutch, French German and Italian, all five texts being equally authentic.

Gedaan in twee exemplaren te Londen, de 1ste maart 1977 in de Duitse, de Engelse, de Franse, de Italiaanse en de Nederlandse taal, zijnde de vijf teksten gelijkelijk authentiek.

Fait en double exemplaire à Londres, le 1^{er} mars 1977, en langues allemande, anglaise, française, italienne et néerlandaise, les cinq textes faisant également foi.

Geschehen in zwei Urschriften zu London am 1. März 1977 in deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Fatto in duplice esemplare, a Londra, addì 1° marzo 1977 nelle lingue francese, inglese, italiana, olandese e tedesca, i cinque testi facenti ugualmente fede.

For the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland:
Voor de Regering van het Verenigd Koninkrijk van Groot-Brittannië en Noord-Ierland:
Pour le gouvernement du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord:
Für die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland:
Per il Governo del Regno Unito di Gran Bretagna e Irlanda del Nord:

FRANK JUDD

For the European Centre for Medium-Range Weather Forecasts:
Voor het Europees Centrum voor weervoorspellingen op middellange termijn:
Pour le Centre européen pour les prévisions météorologiques à moyen terme:
Für das Europäische Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage:
Per il Centro europeo per le previsioni meteorologiche a medio termine:

A. WIIN NIELSON

TEIL I

Räumlichkeiten für die vorläufige Unterbringung des Zentrums

1. Die Räumlichkeiten für die vorläufige Unterbringung des Zentrums bestehen aus einem Komplex von Büroräumen mit einer Fläche von 776 m² im vierten und fünften Stockwerk des Fitzwilliam House, Skimped Hill, Bracknell/ Berkshire. Es wird Zugang zu diesen Räumen durch die Eingangshalle, die Aufzüge und Treppen gewährt.
2. Die Regierung stellt dem Zentrum unentgeltlich folgendes zur Verfügung:
 - (a) die inneren versetzbaren Trennwände, die in diesen Räumlichkeiten den Erfordernissen des Zentrums entsprechend eingezogen werden;
 - (b) Fernsprechanchlüsse, Heiz- und Beleuchtungskörper sowie Steckdosen in ausreichender Anzahl;
 - (c) Sicherheits- und Feuerlöscheinrichtungen;
 - (d) zwei Parkplätze neben dem Fitzwilliam House zur ausschließlichen Benutzung durch zwei Dienstwagen des Zentrums;
 - (e) Parkplätze in ausreichender Zahl für die Fahrzeuge des Personals des Zentrums oder seiner Besucher.
3. Folgende Kosten und Instandhaltungsarbeiten gehen zu Lasten des Zentrums:
 - (a) Reinigung der Räumlichkeiten und tägliche Wartung der Innenräume, einschließlich Ersatz oder Wiederinstandsetzung der Beleuchtungskörper, der Türklinken und -angeln sowie der Scheiben von Fenstern, Zwischenwänden und Türen;
 - (b) Behebung von Schäden in den Räumlichkeiten, einschließlich der Schäden an Türen und Gipsverputz, die durch nicht einer normalen Benutzung entsprechende Tätigkeiten in diesen Räumlichkeiten verursacht werden;
 - (c) 20 % der Nebenkosten für das gesamte Gebäude, zu dem die Räumlichkeiten gehören;
 - (d) Installationskosten und Gebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher Dienste, einschließlich Fernsprech- und Fernschreibdienst.

Die Regierung trägt alle anderen Kosten oder Abgaben für die Wartung oder Wiederinstandsetzung dieser Räumlichkeiten.
4. Das Zentrum gestattet den hierzu von der Regierung ermächtigten Beamten den Zugang zu den Räumlichkeiten, vorausgesetzt, dass das Zentrum rechtzeitig benachrichtigt wird.
5. Mit Beginn der Nutzung der in Teil II genannten Gebäude räumt das Zentrum die in Nummer 1 genannten Räumlichkeiten und übergibt sie der Regierung in einwandfreiem Zustand, wobei jede Beschädigung der Räumlichkeiten, soweit sie nicht durch normale Benutzung entstanden ist, auf Kosten des Zentrums zu beheben ist.

6. Alle Kosten für den Umzug in die in Teil II genannten Gebäude werden vom Zentrum getragen.
7. Die übrigen Bedingungen für die Nutzung der in Nummer 1 genannten Räumlichkeiten werden durch ein Ergänzungsabkommen zwischen dem Zentrum und der Regierung geregelt.

TEIL II

Räumlichkeiten für die endgültige Unterbringung des Zentrums

1. Das Zentrum wird endgültig auf dem in Shinfield Park bei Reading/ Berkshire gelegenen Grundstück untergebracht, das eine Fläche von etwa 2 ha umfasst und auf beiliegendem¹ Plan in rosa eingezeichnet ist.
2. Wie zwischen dem Zentrum und der Regierung vereinbart, errichtet die Regierung ein Gebäude mit einer Gesamtfläche von höchstens 6 300 m² mit Zufahrtsstraßen und Nebengebäuden für den Bedarf des Zentrums nach den von der Regierung für Bürogebäude und andere Bauten für besondere Zwecke zugrunde gelegten normalen Standardanforderungen.

Sofern Konzeption und Kapazität des Gebäudes es ermöglichen, soll dieses Gebäude oder das in Absatz 1 genannte Grundstück folgendes umfassen:

- (a) Arbeitsräume für einen ständigen Personalbestand von höchstens 145 Bediensteten zuzüglich höchstens 10 Gastwissenschaftler (um von Anfang an eine Erweiterung des Zentrums über den ursprünglich vorgesehenen Personalbestand von 126 Bediensteten hinaus zu ermöglichen). Dieser Personalbestand von 145 Bediensteten umfasst die Bediensteten, die in den unter den Buchstaben (b), (c) und (d) genannten Dienststellen verwendet werden;
- (b) Räume für den Computer mit einem Betriebs/Besprechungsraum und den Anlagen, die den Betrieb des für das Zentrum ausgewählten Computers ermöglichen und die über eine geeignete Stromquelle mit den dazugehörigen Anschlüssen sowie über Klimakontrollgeräte und eine Klimaanlage verfügen;
- (c) Fernschreibräume mit Nebeneinrichtungen;
- (d) eine Bibliothek sowie Räume für die Anlagen zur Vervielfältigung und Vorabveröffentlichung;
- (e) einen Konferenzraum für 50 Delegierte und höchstens 50 Mitarbeiter mit 6 schalldichten Kabinen für Dolmetscher und Techniker. Dieser oder ein anderer Raum sollten sich dazu eignen, erforderlichenfalls auch als kleiner Speiseraum für Gäste des Zentrums zu dienen;
- (f) einen Vorlesungssaal in Amphitheaterform mit Sitzreihen für rund 125 Personen einschließlich eines Vorführraums und des Raums für die Dolmetschereinrichtung;
- (g) einen Vorlesungs- und einen Arbeitsraum;
- (h) ein Restaurant für das Personal und die Konferenzdelegierten;
- (i) eine Empfangshalle mit Wartesaal und Anschlagstafeln am Eingang zum Hauptgebäude;
- (j) Einrichtungen für Schichtarbeiter, insbesondere ein Ruheraum und Kücheneinrichtungen;
- (k) alle für den Betrieb des Zentrums erforderlichen Nebeneinrichtungen wie Telefonzentrale, Lagerraum, Garage für die Fahrzeuge des Zentrums und offene Parkflächen;
- (l) Anschlüsse an die Versorgungsnetze;

¹ Der Plan wird derzeit überarbeitet und zu einem späteren Zeitpunkt beigelegt.

- (m) ein Not-Stromaggregat mit einer Leistung von schätzungsweise 1 800 kW, das erforderlichenfalls den Betrieb der wichtigsten Anlagen des Zentrums ermöglicht (und das sich außerhalb des Hauptgebäudes befindet);
 - (n) Licht- und Kraftstromquellen, Fernsprechanchlüsse und Sicherheits- und Feuerlöschschrüstung;
 - (o) angemessene Umzäunung und Gestaltung des Geländes.
3. Beim Entwurf der Gebäude sind die Umweltnormen zu berücksichtigen und die für den Betrieb des Zentrums erforderliche Sicherheit und Flexibilität zu gewährleisten, wobei - soweit möglich - versetzbare Innentrennwände vorzusehen sind.
 4. Die endgültigen Planungsentwürfe für das Gebäude sind zwischen Zentrum und Regierung abzustimmen.
 5. Unter der Bedingung, dass das Zentrum auf seine Kosten die Gebäude gegen Feuer und sonstige Schäden versichert, die zwischen dem Zentrum und der Regierung einvernehmlich festgelegt werden konnten, übernimmt die Regierung während eines Zeitraums von zwanzig Jahren nach Übernahme der Gebäude durch das Zentrum die Kosten für alle an den Außenteilen des Gebäudes vorzunehmenden Wartungsarbeiten (mit Ausnahme des Ersatzes der Scheiben von Türen und Fenstern der Gebäude) und für die Wiederinstandsetzung der Struktur der Gebäude. Das Zentrum übernimmt alle anderen Wiederinstandsetzungs- und Wartungskosten während des Zeitraums der Nutzung dieser Gebäude; Einzelheiten werden in der ergänzenden Vereinbarung nach Absatz 6 festgelegt.
 6. Die übrigen Bedingungen für die Nutzung der Räumlichkeiten des Zentrums werden durch eine ergänzende Vereinbarung zwischen dem Zentrum und der Regierung geregelt.

BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DER ÖRTLICHKEITEN IN SHINFIELD PARK, BERKSHIRE, DURCH DAS EUROPÄISCHE ZENTRUM FÜR MITTELFRISTIGE WETTERVORHERSAGE

vom 24. September neunzehnhundertvierundachtzig

Artikel 1

Das vorliegende Abkommen wird abgeschlossen in Ausführung und als Ergänzung eines Abkommens, das als "Sitzabkommen" bekannt ist und zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und dem Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage abgeschlossen wurde.

Artikel 2

Der Umweltminister, für und namens Ihrer Majestät (im folgenden "Eigentümer" genannt) stimmt hiermit der Nutzung und Belegung der Örtlichkeiten in Shinfield Park in der Gemeinde Shinfield in der Grafschaft Berkshire, die im einzelnen in Teil II der Anlage zum Sitzabkommen beschrieben und SÄMTLICH auf dem anliegenden Plan umrissen sind, durch das Europäische Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (im weiteren "Nutzer" genannt) für die Zwecke der mittelfristigen Wettervorhersage und alle sonstigen Tätigkeiten und Funktionen zu, die dem Nutzer von seinem leitenden Rat zugewiesen werden.

BEURKUNDET folgendes:

Artikel 3

In diesem Abkommen haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung, soweit der Zusammenhang es gestattet:

- (1) "Übertragene Örtlichkeiten" bezeichnet sämtliche hierin beschriebenen Örtlichkeiten insgesamt und einzeln sowie jegliche zulässigen Änderungen oder Zusätze dazu mit allem Grundstückszubehör im Sinne des Zubehörs des Eigentümers, das jetzt oder später daran oder darauf befestigt sein mag.
- (2) "Versicherungsrisiken" bedeutet die folgenden, in eine gemäß diesen Bedingungen abzuschließende Versicherungspolice aufzunehmenden Risiken, nämlich: Risiken in Bezug auf Verlust oder Beschädigung durch Feuer, Blitzschlag, Explosion, Flugzeuge oder sonstige Fluggeräte oder daraus fallende Gegenstände, Erdbeben, Aufruhr und bürgerliche Unruhen, Sturm, Unwetter, Überschwemmung, Bodensenkung, Einwirkung von Straßenfahrzeugen zu vollen Wiederaufbaukosten der übertragenen Örtlichkeiten einschließlich Architekten-, Baumeister- und sonstiger Honorare und der Kosten des Abbruchs und des Abfahrens von Bauschutt sowie Nebenausgaben aufgrund von Wiederaufbau oder Wiederherstellung, wobei diese Kosten jährlich vom Eigentümer geschätzt werden.
- (3) "Planungsgesetze" bedeutet die Stadt- und Raumplanungsgesetze 1971 bis 1974, das Stadt- und Raumplanungsgesetz (Änderungsgesetz) 1977 und das Planungs- und Raumplanungsgesetz für Gemeindebehörden 1980 sowie jegliche gesetzliche Änderung oder Wiederinkraftsetzung dieser zur Zeit geltenden Gesetze durch irgendeinen Erlass, Planurkunde, Vorschrift, Bewilligung und Anweisung aufgrund dieser Gesetze oder daraus ihre Gültigkeit ableitend.

- (4) Wörter männlichen Geschlechts beinhalten das weibliche Geschlecht und umgekehrt.
- (5) Wörter im Singular beinhalten auch den Plural und umgekehrt.
- (6) Wörter, die Personen bezeichnen, beinhalten auch Unternehmen und umgekehrt.

Artikel 4

Die Nutzungsdauer (im folgenden "die vereinbarte Dauer" genannt) durch den Nutzer erstreckt sich in Jahren vom 13. Juni neunzehnhundertvierundsiebzig bis das Zentrum gemäß den Bestimmungen von Artikel 21 seines Übereinkommens aufgelöst oder nach den Bestimmungen von Artikel 24.3 des als Sitzabkommen bekannten Abkommens aus dem Vereinigten Königreich verlegt wird.

Artikel 5

Unter Vorbehalt und unbeschadet des Protokolls im Übereinkommen zur Errichtung des Zentrums verpflichtet sich der Nutzer gegenüber dem Eigentümer hiermit wie folgt:

- (1) sämtliche für die übertragenen Örtlichkeiten zu zahlenden Abgaben, Steuern und Auslagen zu zahlen, mit Ausnahme der Auslagen, von denen der Mieter gemäß seinem Übereinkommen und Sitzabkommen befreit ist.
- (2) sämtliche Gebühren für in den übertragenen Örtlichkeiten in Anspruch genommenen oder verbrauchten Strom, Wasser, Gas und sonstige Leistungen direkt an die Versorgungsunternehmen zu zahlen.
- (3) die übertragenen Örtlichkeiten nur als Sitz für den Nutzer und für sonstige Zwecke im Rahmen der gegebenenfalls durch seinen leitenden Rat abgeänderten Bestimmungen seines Übereinkommens und des Sitzabkommens zu nutzen.
- (4) ab und zu und während der gesamten vereinbarten Dauer, außer wie in Artikel 6 dieses Abkommens und in Artikel 5 des Teils II der Anlage zum Sitzabkommen bestimmt, die übertragenen Örtlichkeiten einschließlich Dächer, Gründungen und aller ihrer tragenden Teile gut und gründlich (mit den Materialien, die für die Erhaltung der ursprünglichen Qualität notwendig sind) zu reparieren, zu renovieren und notwendigenfalls zu erneuern und zu reinigen und sie zusammen mit sämtlichen Anbauten, einschließlich (unbeschadet des Vorangegangenen) aller Scheiben in Fenstern, Türen und anderen Lichtöffnungen der übertragenen Örtlichkeiten und allen dem Eigentümer gehörenden Grundstückszubehörs, Einbauten und jeglicher Nebenrechte (mit Ausnahme der dem Nutzer gehörenden technischen und sonstigen Anlagen) sowie aller Abwasserleitungen, Sickerleitungen, Fall- und sonstiger Rohre und Sanitär-, Wasser-, Gas- und Stromleitungen, -kabeln, -drähten und -geräten, die die übertragenen Örtlichkeiten versorgen, in gutem Zustand zu erhalten.
- (5) die übertragenen Örtlichkeiten im gemeinschaftlichen Namen des Eigentümers und des Nutzers von Zeit zu Zeit bei einer seriösen Versicherungsgesellschaft gegen die Versicherungsrisiken mindestens in Höhe der Ersatzkosten für den Fall der völligen Zerstörung plus Architekten-, Bauingenieur- und Baumeister- und alle sonstigen Honorare, die beim Wiederaufbau oder Neubau der übertragenen Örtlichkeiten anfallen könnten, zu versichern und dem Eigentümer in angemessenen Abständen, die nicht mehr als 12 Monate auseinanderliegen sollen, die Quittung für die letzte Prämie und (falls vom Eigentümer verlangt) die Versicherungspolice vorzulegen.

- (6) den Eigentümer für jegliche Forderungen, Betreibungen oder Ansprüche und die dadurch erwachsenden Kosten und Ausgaben zu entschädigen, die gegen den Eigentümer von Angestellten, Arbeitern, Personalmitgliedern oder Besuchern des Nutzers oder von einem sonstigen Dritten (außer Angestellten, Arbeitern, Personalmitgliedern oder Besuchern des Eigentümers) erhoben werden in Bezug auf Unfälle, Verlust oder Schäden jeglicher Art an persönlichem Eigentum durch eine beliebige Ursache oder die in oder an den übertragenen Örtlichkeiten auftreten oder sich aus dem Betrieb oder dem Versagen von Geräten oder Maschinen darin ergeben.
- (7) keine Änderungen oder Anbauten vorzunehmen, die die Bausubstanz oder die Hauptversorgungsstruktur oder die Versorgungseinrichtungen der übertragenen Örtlichkeiten oder ihr äußeres Bild beeinträchtigen, ohne zuvor vom Eigentümer die schriftliche Zustimmung zu den Plänen und Spezifikationen dafür eingeholt zu haben (wobei diese Zustimmung nicht ohne triftigen Grund verweigert werden darf) und auch nicht ohne die laut den Baugesetzen notwendigen Baubewilligungen und alle sonstigen erforderlichen Genehmigungen erhalten zu haben, und solche Änderungen genau nach diesen Plänen und Spezifikationen, Baubewilligungen und Genehmigungen zu bauen, immer unter der Voraussetzung, dass der Nutzer Trennwände errichten und jegliche sonstige Arbeiten an nicht tragenden Elementen in den übertragenen Örtlichkeiten ausführen und die internen Mauern (solange es sich nicht um tragende Mauern handelt) und Trennwände oder die internen Einbauten der übertragenen Örtlichkeiten herausnehmen oder versetzen kann.
- (8) die übertragenen Örtlichkeiten weder insgesamt noch teilweise zu übertragen, unterzuvermieten, zu belasten oder sich sonstwie von ihrem Besitz zu trennen.
- (9) einen angemessenen Anteil der Kosten für Reparatur und Instandhaltung der Abwasserkanalverlängerung, die auf dem genannten Plan durch eine braune Linie bis zu dem mit "X" markierten Punkt ausgewiesen ist, zu zahlen.
- (10) vorbehaltlich der Bestimmungen des als Sitzabkommen bekannten Abkommens dem Eigentümer oder seinem Baumeister, seinen Vertretern und etwaigen von ihm ermächtigten Arbeitern nach angemessener schriftlicher Vorankündigung (außer in Notfällen) zu gestatten, die übertragenen Örtlichkeiten zu passenden Zeiten und jedes Jahr so oft wie notwendig zu betreten und ihren Zustand zu überprüfen und Inventare der Einbauten, Grundstückszubehörs und Anlagen des Eigentümers zu prüfen und zu erstellen. Der Nutzer verpflichtet sich des Weiteren, die Meinung des Eigentümers über die mindestens alle drei Jahre und im letzten Jahr der Nutzungsdauer, wie immer sie auch beendet werde, auszuführenden Ausbesserungsarbeiten einzuholen. Der Nutzer verpflichtet sich des Weiteren, dem Eigentümer eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung der unternommenen Ausbesserungsarbeiten sowie eine Aufstellung der nicht unternommenen Arbeiten auszuhändigen.
- (11) vorbehaltlich der Bestimmungen des als Sitzabkommen bekannten Abkommens und unter angemessener Berücksichtigung für normale Abnutzung dem Eigentümer am Ende der Nutzungsdauer, die vom leitenden Rat festgelegt wird, wenn entschieden wird, das Zentrum aufzulösen, die übertragenen Örtlichkeiten in gutem Zustand zurückzugeben, zusammen mit allem Zubehör, Einbauten, Verbesserungen und Anbauten, die sich in den übertragenen Örtlichkeiten befinden oder sich später darin befinden mögen (außer dem Zubehör und den Einbauten des Nutzers und jeglicher zusätzlicher Gebäude, die der Nutzer mit Zustimmung des Eigentümers errichtet hat) und, falls Zubehör und Einbauten des Eigentümers fehlen, kaputt, beschädigt oder zerstört sind, sie durch andere ähnlicher Art und gleicher Qualität zu ersetzen.

Artikel 6

Der Eigentümer verpflichtet sich gegenüber dem Nutzer hiermit wie folgt:

- (1) bis zum Ablauf von zwanzig Jahren¹ ab dem Datum der Übernahme alle äußeren Teile aller Gebäude einschließlich struktureller Mängel (mit Ausnahme der Scheiben darin) in den Örtlichkeiten zusammen mit Straßen, Wegen, Parkplätzen, Außenbeleuchtung, Sicker- und Abwasserleitungen, die der Eigentümer stellt, zu reparieren, renovieren und sonst zu unterhalten.
- (2) falls die Örtlichkeiten durch eines der Versicherungsrisiken beschädigt oder zerstört werden und sobald die Zahlung der Versicherungssummen vom Nutzer an den Eigentümer erfolgt ist, diese mit der gebotenen Eile wiederherzustellen oder wiederaufzubauen.
- (3) am Ende der oben genannten Nutzungsdauer, oder bei früherer Beendigung früher, dem Nutzer eine Ablösesumme zu bezahlen, die dem Unterschied zwischen dem Wert der Örtlichkeiten inklusive jeglicher Anbauten und neuer Gebäude, die vom Nutzer darin erstellt wurden, und dem Wert der Örtlichkeiten ohne diese entspricht.

Artikel 7

Es wird hiermit vereinbart, dass jegliche Streitigkeit oder Meinungsverschiedenheit, die sich je zwischen dem Eigentümer und dem Nutzer bezüglich dieses Abkommens ergibt und die nicht gütlich beigelegt werden kann, in erster Instanz einem Schiedsgericht aus einem einzelnen Schiedsrichter, (der nicht als Sachverständiger amtiert), der dem Eigentümer wie dem Nutzer genehm ist, vorgelegt wird. Falls eine Einigung zwischen den Parteien nicht zustande kommt, wird auf das Verfahren in Artikel 17 des Übereinkommens und Artikel 23 des Sitzabkommens zurückgegriffen.

Unterzeichnet von JOHN WALTON HARCOURT für und namens des Umweltministers.

¹ Im Juni 1999 bestätigte die Regierung des Vereinigten Königreichs, dass die "Bedingungen für die Nutzung der Örtlichkeiten" um weitere 20 Jahre verlängert wurden.

**NOTENWECHSEL ZUR ÄNDERUNG DES SITZABKOMMENS ZWISCHEN DER
REGIERUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROßBRITANNIEN UND
NORDIRLAND UND DEM EUROPÄISCHEN ZENTRUM FÜR MITTELFRISTIGE
WETTERVORHERSAGE**

Nr. 1

Der Minister für Auswärtige und Commonwealth-Angelegenheiten an den Direktor des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersagen

Außen- und Commonwealth-Ministerium
London, den 11. Juli 1997

1. Ich nehme Bezug auf das Abkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und dem Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersagen über den Sitz des Zentrums, das am ersten März 1977¹ in London unterzeichnet wurde (nachstehend als "das Abkommen" bezeichnet).
2. Ich habe nunmehr die Ehre vorzuschlagen, den Artikel 11 des Abkommens wie folgt zu ändern:

Am Ende von Absatz 3 einfügen "e) die vom Zentrum in der Ausübung seiner amtlichen Tätigkeiten bezahlte Versicherungsprämiensteuer (Insurance Premium Tax) und Flugpassagierabgabe (Air Passenger Duty)".
3. Falls der vorstehende Vorschlag für das Europäische Zentrum für mittelfristige Wettervorhersagen annehmbar ist, habe ich die Ehre vorzuschlagen, dass diese Note zusammen mit Ihrer Antwort im gleichen Sinne ein Abkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien² und Nordirland und dem Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersagen bildet, welches an dem Tag in Kraft tritt, an dem das dieser Änderung Wirkung verschaffende Gesetz des Vereinigten Königreichs in Kraft tritt.

R.S. Gorham
(für den Minister)

¹ Übereinkommen Serie Nr. 49 (1977), Cmnd. 6842

² In der ursprünglichen Note des Vereinigten Königreichs fehlte aus Versehen das Wort "Großbritannien".

Nr. 2

Der Direktor des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersagen an den Minister für Auswärtige und Commonwealth-Angelegenheiten

Reading, den 28. Juli 1997

Ich beziehe mich auf Ihre Note vom 11. Juli 1997, die folgendermaßen lautet:

[siehe Nr. 1]

Ich habe die Ehre, Sie zu unterrichten, dass der obige Vorschlag für das Europäische Zentrum für mittelfristige Wettervorhersagen annehmbar ist, welches daher zustimmt, dass die Note und diese Antwort ein Abkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und dem Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersagen bilden, welches an dem Tag in Kraft tritt, an dem das dieser Änderung Wirkung verschaffende Gesetz des Vereinigten Königreichs in Kraft tritt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

David Burridge
Direktor